



**GEMEINDE
LOSENSTEIN**

EISENSTRASSE 45
4460 LOSENSTEIN

T 07255/6000
F 07255/6000 -20

gemeinde@losenstein.ooe.gv.at
www.losenstein.at

ATU 23455106
Gde. Nr. 41509

Aktenzahl: D04957/202503/bgm

Bei Antwort bitte immer anführen!

Losenstein, 20.03.2025

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Losenstein
vom 20.03.2025 mit der eine

WASSERGEBÜHRENORDNUNG

für die Gemeinde Losenstein erlassen wird.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 lit. b) des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958, in der Fassung LGBl. Nr. 55/1968 und LGBl. Nr. 57/1973, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 103/2019, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Losenstein (im Folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen. Beim Anschluss von landwirtschaftlichen Objekten ist es dabei weiters unerheblich, ob die Anschlussleitung von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage direkt in das landwirtschaftliche Objekt oder über eine privates Übergabebassin (in jedweder baulicher Errichtungsform) indirekt in das landwirtschaftliche Objekt eingeleitet wird.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 Euro **20,60**, mindestens aber Euro **2.575,00**.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der Netto-Grundfläche (hier und folgend im Sinne der Definition lt. ÖNORM B1800), bei mehrgeschossiger Bebauung, die Summe der Netto-Grundfläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Dach- und Kellergeschosse, sowie Dachräume mit einer Nettogrundfläche > 16m² innerhalb einer Raumhöhe von mind 2,4m bis 1,80m und einer minimalen Seitenlänge von 3m, Garagen, auch wenn sie freistehen, und Wintergärten sind in die Bemessungsgrundlage mit einzubeziehen. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden.
 - a) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene Netto-Grundflächen (NGF) in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch nur diese Bereich aus der Wasserversorgungsanlage versorgt werden.

- b) Werden Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage (NGF) einzubeziehen.
 - c) Wird zusätzlich der Wirtschaftstrakt eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, zählen zur Bemessungsgrundlage zusätzlich 40 % der Nutzfläche unter der Annahme einer eingeschossigen Bebauung.
- (3) Als Wasserleitungsanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.
- (4) In allen jenen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 60% der Mindestanschlussgebühr zu entrichten.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche (125 m²) überschritten wird
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasserleitungsanschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigten haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungsanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 Prozent jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides zu entrichten.

- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungsanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungsanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 Prozent pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern pro Kubikmeter Euro **2,80**.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr in Höhe des 10fachen der Wasserbezugsgebühr gem. §4 (1) je Anschluss, bei Häusern mit mehreren Wohneinheiten je Wohneinheit, in Höhe von Euro **28,00** festgesetzt. Die Grundgebühr ist von den Eigentümern der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke zu entrichten.
- (3) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (4) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind und Wasser aus der Wasserversorgungsanlage bezogen wird, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese beträgt monatlich

für unbebaute Grundstücke bis zu 1500 m ²	Euro 15,00
für angefangene weitere 100 m ²	Euro 5,00
- (5) Sofern die Meldung der periodischen Wasserverbräuche mittels Zählerkarten nicht binnen einer Woche nach der schriftlich gesetzten Abgabefrist (bei Versand der Zählerkarten) erfolgt, behält sich die Gemeinde das Recht vor, den Wasserverbrauch für die Abrechnung zu schätzen. Sobald der korrekte Zählerwert nachgeliefert wird, erfolgt die Festsetzung anhand der tatsächlichen Werte mittels Nachzahlung oder Gutschrift. Die Schätzung erfolgt analog §4 (3).

§ 5

Zählergebühr

Für den von der Gemeinde beigestellten Wasserzähler ist eine monatliche Zählergebühr von

- € 2,15 für Durchflussmenge von 4 m³
- € 3,60 für Durchflussmenge von 7 m³
- € 14,20 für Durchflussmenge von 16 m³

zu entrichten. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung der Wasserleitung wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr erhoben, wenn kein Wasser aus der Wasserversorgungsanlage bezogen wird. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke

bis	1.000 m ²	jährlich pauschal	Euro	142,00
von	1.001 m ² bis 2.000 m ²	jährlich pauschal	Euro	285,00
von	2.001 m ² bis 3.000 m ²	jährlich pauschal	Euro	426,00
über	3.000 m ²	jährlich pauschal	Euro	1.008,00

§ 7

Entstehen des Abgabensanspruches

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

(2) Der Gebührenpflichtige hat jeder Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß §2 Abs. 5 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabensanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabensanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 6 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.

(4) Die Wasserbezugsgebühren sind jeweils halbjährlich am 15. Juni und am 15. Dezember eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten. Die Grundgebühr ist jeweils am 15. Juni für das betreffende Kalenderjahr zu entrichten. Die Zählergebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten. Die Bereitstellungsgebühr ist jeweils am 15. Juni für das betreffende Kalenderjahr zu entrichten

§ 8

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 9

Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherigen die Wassergebührenordnung betreffenden Bestimmungen außer Kraft.



Angeschlagen am:	24.3.25
Abgenommen am:	8.4.25